

FEUER - Jute- und Kokospinnereien - F38

1. Die Lagerung des Rohmaterials hat in freistehenden nur hierfür bestimmten Objekten zu erfolgen oder in Räumen des Hauptbetriebsgebäudes, die feuerbeständig ausgestaltet sind (Boden-, Decken- und sonstige Türen, selbstschließend).
2. In den Betriebsräumen darf nicht mehr als der Tagesbedarf an Rohmaterial und nicht mehr als der in 24 Betriebsstunden erzeugte Vorrat an Garn- und Fertigware gelagert werden.
3. Es dürfen nur Abfälle aus eigener Erzeugung verarbeitet werden; sie müssen in nicht brennbaren Gefäßen feuersicher aufbewahrt werden.
4. Ansonsten gelten die allgemeinen Sicherheitsvorschriften für industrielle und gewerbliche Anlagen.